

Zum Studienführer Rechtswissenschaft

G - Schwerpunktbereichsprüfung

Schwerpunktbereichsordnung
des Fachbereichs Rechtswissenschaft
der Justus-Liebig-Universität Gießen

vom 22.06.05
in der Fassung des 1. Änderungsbeschlusses vom 13.01.2009

Veröffentlicht im MUG am 01.04.2009

	<i>Beschluss</i>	<i>Genehmigung</i>	<i>Inkrafttreten</i>
<i>Ordnung</i>	FBR: 22.06.2005	HMWK: 08.09.2005	StAnz. 17.10.2005, S. 4109 ff.
<i>1. Änderungsbeschluss</i>	FBR: 13.01.2009	HMWK: 30.03.2009	01.04.2009

Schwerpunktbereichsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 22.06.05

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Satzungsgegenstand

(1) Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung ist neben der staatlichen Pflichtfachprüfung Teil der ersten juristischen Prüfung gemäß § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die juristische Ausbildung (JAG) des Landes Hessen in der Fassung vom 15. März 2004 (GVBl. I S. 86).

(2) Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung schließt das universitäre Schwerpunktbereichsstudium ab. Sie dient der Feststellung, dass der oder die Studierende den Lehrstoff des gewählten Schwerpunktbereichs mit Verständnis erfassen und anwenden kann. Die Regelungen des Gesetzes über die juristische Ausbildung (JAG) des Landes Hessen über den Ablauf des Studiums und die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung werden durch diese Satzung ausgefüllt und ergänzt.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

Soweit in dieser Ordnung keine entgegenstehenden Regelungen getroffen sind, kommen die *Allgemeinen Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge der Justus-Liebig-Universität Gießen (Allg. Bestimmungen) vom 21. Juli 2004 (Hess. StAnz. vom 4.10.2004, S. 3154)* zur Anwendung.

II. Das Schwerpunktbereichsstudium

§ 3 Gegenstand und Ablauf des Schwerpunktbereichsstudiums, Zuteilung zu einem Schwerpunktbereich

(1) Der oder die Studierende hat das Studium in dem ihm zugeteilten Schwerpunktbereich im Sinne des Absatzes 3 zu vertiefen. Die Zuteilung zu einem Schwerpunktbereich erfolgt nach Absatz 6. Das Studium im Schwerpunktbereich dient der Ergänzung und Vertiefung der mit dem jeweiligen Schwerpunktbereich zusammenhängenden Pflichtfächer einschließlich der interdisziplinären und internationalen Bezüge des Rechts (§ 24 Absatz 3 JAG).

(2) Das Schwerpunktbereichsstudium umfasst an Semesterwochenstunden (SWS) gem. § 4 Absatz 1 insgesamt Schwerpunktpflichtveranstaltungen im Umfang von 8 SWS, Schwerpunktwahlveranstaltungen im Umfang von 6 SWS und eine Schwerpunktsseminarveranstaltung im Umfang von 2 SWS.

(3) Schwerpunktbereiche sind:

1. Deutsches und internationales Familien- und Erbrecht;
2. Arbeitsrecht mit Sozialrecht;
3. Wirtschaftsrecht;
4. Europarecht und Internationales Recht;
5. Umweltrecht und Öffentliches Wirtschaftsrecht;
6. Strafjustiz und Kriminologie.

(4) Der Inhalt aller Schwerpunktbereichsveranstaltungen wird durch Anlage 1 in Verbindung mit dem elektronischen Vorlesungsverzeichnis (eVV) der Justus-Liebig-Universität Gießen näher beschrieben. Dortige Ausweisungen in Abweichung von dem gedruckten Vorlesungsverzeichnis werden vor Beginn der Vorlesungszeit öffentlich bekannt gemacht.

(5) Der empfohlene Ablauf des Schwerpunktbereichsstudiums ergibt sich aus dem Studienplan der Anlage 2.

(6) Die Studierenden werden den einzelnen Schwerpunktbereichen vorbehaltlich ausreichender Betreuungskapazität nach Maßgabe ihrer Wahl zugeteilt. Die Zuteilung zu einem Schwerpunktbereich erfolgt auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Erklärung zur Wahl des Schwerpunktbereichs;
2. der Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung;
3. eine Versicherung der Antragstellerin oder des Antragstellers, dass sie oder er in keinem anderen Land im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung, die staatliche Pflichtfachprüfung, das erste juristische Staatsexamen oder die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden hat.

Die Wahl eines Schwerpunktbereichs und die Zuteilung sind bindend. Vor dem Antrag auf Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung ist vorbehaltlich ausreichender Betreuungskapazität einmal ein Wechsel des Schwerpunktbereichs möglich. Die Zuteilung zu einem neuen Schwerpunktbereich erfolgt auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

Das Nähere regeln die vom Prüfungsausschuss beschlossenen Verfahrensvorschriften.

§ 4 Modularisierung, Leistungspunkte und Arbeitsumfang

(1) Das Schwerpunktbereichsstudium besteht aus drei Modulen:

- a) Modul I umfasst die Pflichtveranstaltungen im Schwerpunkt gem. Anlage 1 Abschnitt a (Schwerpunktspflichtveranstaltungen).
- b) Modul II umfasst die Wahlveranstaltungen im Schwerpunkt gem. Anlage 1 Abschnitt b (Schwerpunktwahlveranstaltungen).
- c) Modul III umfasst eine Seminarveranstaltung im Schwerpunktbereich gem. Anlage 1 Abschnitt c (Schwerpunktseminarveranstaltung).

(2) Der Arbeitsumfang (Workload) für die Leistungserbringung in den Modulen wird in Workload-Einheiten (WL) angegeben (Anlage 1). Die Angaben beruhen auf folgenden Berechnungsgrundlagen:

- a) Der Arbeitsumfang für den Besuch einer Schwerpunktbereichsveranstaltung setzt sich aus der Summe des Aufwands für die Präsenz (Zahl der SWS x 15 WL) und des Aufwands für Vor- und Nachbereitung (Zahl der SWS x 15 WL) zusammen.
- b) Der Arbeitsaufwand für die Anfertigung einer Seminararbeit beträgt 120 WL.

(3) Für die Leistungserbringung in den Modulen werden Leistungspunkte (Creditpoints) gemäß Anlage 1 vergeben. Der Vergabe von Creditpoints liegt der Arbeitsaufwand zugrunde. 30 Workload-Einheiten ergeben einen Creditpoint.

III. Die Schwerpunktbereichsprüfung

§ 5 Prüfungszeitpunkt

(aufgehoben)

§ 6 Prüfungsleistungen

Die Schwerpunktbereichsprüfung (§ 24 JAG) besteht aus der Anfertigung einer wissenschaftlichen Hausarbeit (§ 24 Absatz 4 JAG) und einer mündlichen Prüfung.

§ 7 Antrag auf Zulassung

(1) Die Schwerpunktbereichsprüfung kann vor der staatlichen Pflichtfachprüfung oder innerhalb der gleichen Prüfungskampagne abgelegt werden. Der Antrag auf Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung ist spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung innerhalb der gleichen oder der unmittelbar nachfolgenden Prüfungskampagne zu stellen.

(2) Die Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung kann erst nach vollständiger Durchführung des Schwerpunktbereichsstudiums gem. den §§ 3 und 4 bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich beantragt werden. In besonderen Härtefällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Ausnahmen von der Vollständigkeit zulassen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Nachweis über die Zuteilung zum Schwerpunktbereich;
2. der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Seminarveranstaltung im Schwerpunktbereich;
3. eine Aufstellung der aus dem Schwerpunktbereich belegten Wahlveranstaltungen;
4. eine Erklärung darüber, ob ein Antrag auf Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung bereits in einer vorhergehenden Prüfungskampagne vor dem Antrag auf Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung gestellt wurde;
5. eine Erklärung über ein früheres Nichtbestehen der Schwerpunktbereichsprüfung.

(4) Bei innerhalb der Anmeldefrist nicht vollständig eingegangenen Anträgen kann die Zulassung versagt werden. Bei außerhalb der Anmeldefrist eingegangenen Anträgen sowie im Falle der isolierten vorherigen Ablegung der staatlichen Pflichtfachprüfung entgegen § 7 Absatz 1 Satz 2 ist die Zulassung zu versagen.

§ 8 Rücktritt und Nachteilsausgleich

(1) Nach erfolgter Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung ist ein Rücktritt unbeschadet der Regelungen der §§ 11 Absatz 5 und 12 Absatz 5 nicht möglich.

(2) Macht ein Prüfling durch amtsärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher oder geistiger Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form und Zeit abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder Zeit abzulegen.

§ 9 Prüfungsausschuss

(1) Die Organisation und Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfungen wird durch den Prüfungsausschuss und dessen Vorsitzende oder Vorsitzenden gewährleistet. Der Prüfungsausschuss beschließt insbesondere Verfahrensregelungen für die Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfung, erlässt den Bescheid nach § 21 Absatz 1 Satz 4 und nach § 21 Absatz 2 Satz 2 und bestellt die Prüferinnen und Prüfer nach § 10 Absatz 2. Für alle anderen Entscheidungen ist die oder der Vorsitzende zuständig. Sie oder er wird dabei vom Prüfungsamt des Fachbereichs unterstützt.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus:

1. der Studiendekanin oder dem Studiendekan;
2. zwei Mitgliedern aus der Professorengruppe;
3. einem wissenschaftlichen Mitglied nach § 8 Absatz 3 Nummer 3 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) sowie
4. einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden mit beratender Stimme.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden aus den Mitgliedern der Professorengruppe. Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist stellvertretende Vorsitzende bzw. stellvertretender Vorsitzender des Prüfungsausschusses.

(4) Die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 - 4 sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter werden von den Gruppen 2 und 3 für die Dauer von zwei Jahren, die der Gruppe 4 für die Dauer von einem Jahr im Fachbereichsrat gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. In einer Niederschrift sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung festzuhalten und Beschlüsse im Wortlaut wiederzugeben. Die Teilnehmer der Sitzung unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich und dem Präsidium über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Noten. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den mündlichen Prüfungen beizuwohnen.

§ 10 Prüferinnen und Prüfer, Prüfungskommission

(1) Prüferinnen und Prüfer sind Professorinnen und Professoren, entpflichtete und in den Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren, Vertreterinnen und Vertreter einer Professur, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie die im jeweiligen Schwerpunktbereich lehrenden wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrbeauftragten des Fachbereichs Rechtswissenschaft.

(2) Für die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer ist der Prüfungsausschuss zuständig. Die hauptamtlichen Professorinnen und Professoren sind prüfungsberechtigt, ohne dass es der ausdrücklichen Bestellung bedarf.

(3) Die Bewertung der wissenschaftlichen Hausarbeit (§ 11) und der mündlichen Prüfung (§ 12) erfolgt durch eine Prüfungskommission, die aus zwei Prüfern besteht, darunter mindestens eine Professorin oder ein Professor des Fachbereichs. Die Besetzung der Prüfungskommission kann nach Bewertung der wissenschaftlichen Hausarbeit in begründeten Fällen wechseln.

(4) Die Prüfungskommission ist in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen. Alle an den Schwerpunktbereichsprüfungen mitwirkenden Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 11 Anfertigung der wissenschaftlichen Hausarbeit

(1) Der Termin zur Abholung der Prüfungsaufgabe für die wissenschaftliche Hausarbeit wird dem Prüfling zusammen mit dem Zulassungsbescheid zugeteilt. Erfolgt der Antrag auf Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung mit dem Antrag auf Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung innerhalb der gleichen Prüfungskampagne (§ 7 Absatz 1 Satz 2), so kann der Prüfling wählen, ob die Prüfungsaufgabe für die wissenschaftliche Hausarbeit im Anschluss an die schriftlichen Aufsichtsarbeiten oder im Anschluss an die mündliche Prüfung der staatlichen Pflichtfachprüfung zugeteilt werden soll (§ 12 Absatz 1 JAG). Der Prüfling kann die Prüfungsaufgabe einmal innerhalb von zwei Wochen ab Beginn des durch Zuteilung mitgeteilten Termins zurückgeben.

(2) Die Prüfungsaufgabe hat sich inhaltlich an den Schwerpunktpflichtveranstaltungen, den vom Prüfling belegten Schwerpunktwahlveranstaltungen oder an beidem zu orientieren.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt vier Wochen ab Beginn des durch Zuteilung mitgeteilten Termins. Der Prüfling hat die wissenschaftliche Hausarbeit binnen dieser Bearbeitungszeit beim Prüfungsamt einzureichen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige und durch den Poststempel dokumentierte Aufgabe auf dem Postweg.

(4) Der Prüfling hat auf einem gesonderten Blatt die mit seiner Unterschrift versehene Versicherung beizufügen, dass er die wissenschaftliche Hausarbeit ohne fremde Hilfe und nur unter Verwendung zugelassener Hilfsmittel erstellt hat.

(5) Bei verspäteter oder unterbliebener Abgabe gilt die Schwerpunktbereichsprüfung als nicht bestanden, es sei denn, der Prüfling hat den Grund dafür nicht zu vertreten. Entschuldigungsgründe sind unverzüglich beim Prüfungsamt anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Eine Erkrankung ist grundsätzlich durch ein amtsärztliches Attest nachzuweisen, aus dem die geltend gemachten Gründe hervorgehen. Hat der Prüfling die verspätete oder unterbliebene Abgabe nicht zu vertreten, ist der Termin zur Abholung einer neuen Prüfungsaufgabe für die wissenschaftliche Hausarbeit zum nächsten möglichen Termin zuzuteilen.

(6) Die wissenschaftliche Hausarbeit wird von der Prüfungskommission (§ 10 Absatz 3) innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe bewertet. Weichen die Bewertungen nicht mehr als drei Punkte voneinander ab, so wird die Note als arithmetisches Mittel festgestellt; weichen die Bewertungen mehr als drei Punkte voneinander ab, entscheidet die Prüfungskommission erneut gemeinsam.

§ 12 Mündliche Prüfung

(1) Der Prüfling wird zur mündlichen Prüfung geladen, wenn die wissenschaftliche Hausarbeit mit einer Gesamtnote von mindestens 3,0 Punkten bewertet worden ist. Für die Bewertung gilt § 14 Absatz 3 dieser Ordnung. Andernfalls gilt die Prüfung insgesamt als nicht bestanden.

(2) Die mündliche Prüfung, die auch als Gruppenprüfung abgehalten werden kann, wird von einer Prüfungskommission (§ 10 Absatz 3) abgenommen. Der Kommission soll eine Professorin oder ein Professor angehören, die oder der die wissenschaftliche Hausarbeit bewertet hat. Weichen die Bewertungen voneinander ab, wird ihre Summe durch zwei geteilt.

(3) Die mündliche Prüfung schließt das Studium in den Modulen I und II ab. Sie erstreckt sich auf die Inhalte der Schwerpunktpflichtveranstaltungen und der vom Prüfling belegten Schwerpunktwahlveranstaltungen.

(4) Die Prüfungsdauer beträgt 20 Minuten je Prüfling. Über den Hergang der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.

(5) Hat der Prüfling die mündliche Prüfung versäumt und dies entsprechend § 11 Absatz 5 zu vertreten, gilt die Schwerpunktbereichsprüfung insgesamt als nicht bestanden. Hat der Prüfling die Versäumung nicht zu vertreten, ist die mündliche Prüfung zum nächsten möglichen Termin wahrzunehmen. Die Bewertung der wissenschaftlichen Hausarbeit nach § 11 dieser Ordnung bleibt in diesem Fall bestehen.

(6) Die mündliche Prüfung ist mit Ausnahme der Beratung und der Bekanntgabe der Ergebnisse für Studierende desselben Studiengangs hochschulöffentlich.

§ 13 Täuschungsversuch

(1) Wird im Verlauf des Schwerpunktbereichsstudiums oder der Schwerpunktbereichsprüfung versucht, das Ergebnis einer Prüfung oder eines Prüfungsteils durch Täuschung, Beihilfe zur Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, sind die davon betroffene Leistung und die Leistung desjenigen, der Beihilfe geleistet hat, mit der Note „ungenügend (0 Punkte)“ zu bewerten. In schweren Fällen ist die gesamte Prüfung für nicht bestanden zu erklären. Die Entscheidung hierüber trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorlagen, so kann die Prüfung rückwirkend für nicht bestanden erklärt werden, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren.

§ 14 Bewertung

(1) Zur Errechnung der Prüfungsgesamtnote werden die Punkte der wissenschaftlichen Hausarbeit und der mündlichen Prüfung im Verhältnis 2 zu 1 addiert und durch 3 geteilt.

(2) Die Schwerpunktbereichsprüfung ist bestanden, wenn die nach Absatz 1 errechnete Durchschnittspunktzahl mindestens 4,0 Punkte beträgt. Diese Punktzahl bildet die Abschlussnote der universitären Schwerpunktbereichsprüfung.

(3) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden wie folgt bewertet: sehr

gut: eine besonders hervorragende Leistung (16 – 18 Punkte);

gut: eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung (13 – 15 Punkte);

vollbefriedigend: eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung (10 – 12 Punkte);

befriedigend: eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht (7 – 9 Punkte);

ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht (4 – 6 Punkte);

mangelhaft: eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung (1 – 3 Punkte);

ungenügend: eine völlig unbrauchbare Leistung (0 Punkte).

(4) Soweit Einzelbewertungen rechnerisch zu Gesamtbewertungen zusammengefasst werden, entsprechen den ermittelten Punkten folgende Notenbezeichnungen:

14,00 – 18,00 Punkte: sehr gut;

11,50 – 13,99 Punkte: gut;

9,00 – 11,49 Punkte: vollbefriedigend;

6,50 – 8,99 Punkte: befriedigend;

4,00 – 6,49 Punkte: ausreichend;

1,50 – 3,99 Punkte: mangelhaft;

0 – 1,49 Punkte: ungenügend.

§ 15 Zeugnis

- (1) Über das Bestehen der Schwerpunktbereichsprüfung wird ein Zeugnis erstellt, das die erreichte Punktzahl und die Abschlussnote sowie den Schwerpunktbereich nennt.
- (2) Auf Antrag werden dem Prüfling zusätzlich die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sowie eine Aufstellung der Schwerpunktpflichtveranstaltungen und der ausgewählten Schwerpunktwahlveranstaltungen bescheinigt.
- (3) Ist die Schwerpunktbereichsprüfung nicht bestanden, wird dies dem Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mitgeteilt.

§ 16 Wiederholung der Schwerpunktbereichsprüfung

Die Schwerpunktbereichsprüfung kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung muss spätestens 18 Monate nach dem Bestehen der staatlichen Pflichtfachprüfung gestellt werden.

§ 17 Akteneinsicht

Die Betroffenen können auf schriftlichen Antrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung die Prüfungsakten persönlich einsehen und hierbei Aufzeichnungen über den Inhalt der Akten fertigen. Bei Versäumung der Frist geht das Einsichtsrecht verloren.

§ 18 Freiversuch

(1) Meldet sich ein Prüfling nach ununterbrochenem Studium der Rechtswissenschaft nach dem Ende der Vorlesungszeit des achten Fachsemesters zur Ablegung der nächstmöglichen Schwerpunktbereichsprüfung, und besteht sie oder er nach vollständiger Erbringung aller gem. § 6 vorgesehenen Prüfungsleistungen die Prüfung nicht, so gilt diese als nicht unternommen. Bei der Berechnung der Semesteranzahl bleiben Semester unberücksichtigt, während derer der Prüfling beurlaubt oder nachweislich wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund am Studium gehindert war. Ein Studium der Rechtswissenschaft im Ausland bleibt bei der Berechnung der Semesteranzahl im Umfang von bis zu zwei Semestern nur dann unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltungen besucht und mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung gem. § 13 für nicht bestanden erklärt wurde.

(3) Wer die Prüfung nach Absatz 1 bestanden hat, kann sie zur Notenverbesserung einmal wiederholen. Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen. Der Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, dass mit dieser Wiederholungsprüfung innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung nach Absatz 1 begonnen werden kann. Wird in der Wiederholungsprüfung eine Gesamtnote mit einer höheren Punktzahl erreicht, so wird hierüber ein neues Zeugnis ausgestellt.

§ 19 Anrechnung von Studienleistungen

(1) Studienleistungen, die an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt, wenn sie den Anforderungen dieser Ordnung gleichwertig sind.

(2) Studienleistungen, die an Universitäten außerhalb des Geltungsbereichs des Deutschen Richtergesetzes erbracht wurden, können auf Antrag anerkannt werden, wenn sie den Anforderungen dieser Ordnung gleichwertig sind.

(3) Für Anerkennungen nach den Absätzen 1 bis 2 ist die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zuständig.

IV. Schlussvorschriften

§ 20 Studienortwechsel

Studierende der Justus-Liebig-Universität Gießen, die an eine andere Universität wechseln, erhalten auf schriftlichen Antrag eine Bescheinigung über die bisher erbrachten Leistungen.

§ 21 Beschwerde, Widerspruch

(1) Entscheidungen nach dieser Ordnung trifft, soweit nichts anderes bestimmt ist, der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Gegen diese Entscheidungen können Studierende binnen eines Monats schriftlich Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die oder der Vorsitzende. Hilft sie oder er der Beschwerde nicht ab, erlässt der Prüfungsausschuss einen begründeten Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses können Studierende binnen eines Monats schriftlich Widerspruch bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einlegen. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, erteilt die Präsidentin oder der Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen einen begründeten Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 22 Geltung und Übergangsregelungen

(1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium im Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschlussziel der Ersten Prüfung nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung an der Justus-Liebig-Universität Gießen aufnehmen sowie für Studierende, die vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung das Studium im Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschlussziel der Ersten juristischen Staatsprüfung aufgenommen haben, sich jedoch erst nach dem 1. Juli 2006 zur Ersten Prüfung melden. Auf Antrag werden zur Erfüllung der Studienleistungen im Modul III Leistungsnachweise auch aus rechtswissenschaftlichen Seminarveranstaltungen vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung anerkannt, wenn sie inhaltlich dem zugeteilten Schwerpunktbereich zugeordnet werden können und den Anforderungen gem. § 4 Absatz 2 lit. b) entsprechen. Für die Anerkennung ist die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zuständig.

(2) § 3 Absatz 6 Satz 3 Nummer 2 dieser Ordnung gilt nicht für Studierende, die sich für das Studium der Rechtswissenschaft vor dem Wintersemester 2002/2003 erstimmatrikuliert haben.

(3) Für Studierende, die vor dem 01.04.2009 zum Schwerpunktbereich 1 (Gestaltung und Verfahren im deutschen und internationalen Familien- und Erbrecht) zugeteilt sind, gilt § 3 Absatz 3 Nummer 1 und Absatz 4 i. V. m. Anhang 1 Abschnitte a und b dieser Ordnung in der Fassung vom 22.06.2005 mit folgender Maßgabe fort: Sofern die bisherige Schwerpunktpflichtveranstaltung „Nationales und Internationales Verfahrensrecht im Familien- und Erbrecht (einschl. FGG)“ ab der erstmaligen Zuteilung zum Schwerpunktbereich 1 noch nicht belegt wurde, ist diese durch die neue Schwerpunktpflichtveranstaltung „Europäisches und Internationales Zivilverfahrensrecht“ gem. § 3 Absatz 4 i. V. m. Anhang 1 Abschnitt a dieser Ordnung in der Fassung vom 13.01.2009 zu ersetzen.

(4) Für Studierende, die vor dem 01.04.2009 zum Schwerpunktbereich 4 (Europäisierung und Internationalisierung des Rechts) zugeteilt sind, gilt § 3 Absatz 3 Nummer 4 und Absatz 4 i. V. m. Anhang 1 Abschnitte a und b dieser Ordnung in der Fassung vom 22.06.2005 mit der Maßgabe fort, dass die ab der erstmaligen Zuteilung zum Schwerpunktbereich 4 noch nicht belegten Schwerpunktpflichtveranstaltungen wie folgt durch neue gem. § 3 Absatz 4 i. V. m. Anhang 1 Abschnitt a dieser Ordnung in der Fassung vom 13.01.2009 zu ersetzen sind: „Europarecht III (Ausgewählte Politiken der EG/ EU)“ durch „Europarecht III (Europäisches Wirtschaftsrecht mit Bezügen zur WTO)“, „Völkerrecht I (Grundlagen)“ durch „Völkerrecht I (Allgemeines Völkerrecht)“ sowie „Europa- und Völkerrecht in der Entscheidungspraxis“ durch „Europarecht IV (EU-Recht: Vertiefung im institutionellen Recht und Verhältnis zum völkerrechtlichen Menschenrechtsschutz in Europa)“. Wurde die bisherige Schwerpunktpflichtveranstaltung „Europa- und Völkerrecht in der Entscheidungspraxis“ bereits belegt, kann die neue Schwerpunktpflichtveranstaltung „Europarecht IV (EU-Recht: Vertiefung im institutionellen Recht und Verhältnis zum völkerrechtlichen Menschenrechtsschutz in Europa)“ weiterhin als Schwerpunktwahlveranstaltung i. S. d. § 3 Absatz 4 i. V. m. Anhang 1 Abschnitt b dieser Ordnung in der Fassung vom 22.06.2005 ausgewählt werden. Anstelle von noch nicht belegten Schwerpunktwahlveranstaltungen können nach Angebot wie folgt neue solche gem. § 3 Absatz 4 i. V. m. Anhang 1 Abschnitt b dieser Ordnung in der Fassung vom 13.01.2009 ausgewählt werden: „Europarecht V (Europäischer Grund- und Menschenrechtsschutz)“ anstelle von „Europäisches Verfassungsrecht“ sowie „Völkerrecht II (Recht der Vereinten Nationen)“ anstelle von „Völkerrecht II“.

(5) Für Studierende, die vor dem 01.04.2009 zum Schwerpunktbereich 5 (Planung, Umwelt, Wirtschaft und

Verwaltung) zugeteilt sind, gilt § 3 Absatz 3 Nummer 5 und Absatz 4 i. V. m. Anhang 1 Abschnitte a und b dieser Ordnung in der Fassung vom 22.06.2005 mit der Maßgabe fort, dass die ab der erstmaligen Zuteilung zum Schwerpunktbereich 5 noch nicht belegten Schwerpunktpflichtveranstaltungen wie folgt durch neue gem. § 3 Absatz 4 i. V. m. Anhang 1 Abschnitt a dieser Ordnung in der Fassung vom 13.01.2009 zu ersetzen sind: „Bau- und Planungsrecht“ durch „Planungsrecht“, „Umweltrecht I (Umweltverfassungsrecht, Prinzipien und Instrumente des Umweltschutzes, Immissionsschutzrecht)“ durch „Umweltrecht I“ sowie „Wirtschaftsverwaltungsrecht I (Wirtschaftsverfassungsrecht, Organisation der Wirtschaftsverwaltung, Recht der öffentlichen Unternehmen, Vergaberecht, Subventionsrecht)“ durch „Öffentliches Wirtschaftsrecht I“. Die ab der erstmaligen Zuteilung zum Schwerpunktbereich 5 noch nicht belegte Schwerpunktpflichtveranstaltung „Kommunalrecht“ wird übergangsweise letztmalig im Sommersemester 2009 angeboten. Die neue Schwerpunktpflichtveranstaltung „Umweltrecht II“ kann als Schwerpunktwahlveranstaltung i. S. d. § 3 Absatz 4 i. V. m. Anhang 1 Abschnitt b dieser Ordnung in der Fassung vom 22.06.2005 ausgewählt werden, sofern sie nicht bereits als solche ab der erstmaligen Zuteilung zum Schwerpunktbereich 5 belegt wurde. Anstelle von noch nicht belegten Schwerpunktwahlveranstaltungen können nach Angebot wie folgt neue solche gem. § 3 Absatz 4 i. V. m. Anhang 1 Abschnitt b dieser Ordnung in der Fassung vom 13.01.2009 ausgewählt werden: „Europarecht III (Europäisches Wirtschaftsrecht mit Bezügen zur WTO)“ anstelle von „Europarecht III (Ausgewählte Politiken der EG/ EU)“, „Öffentliches Wirtschaftsrecht II“ anstelle von „Wirtschaftsverwaltungsrecht II“.

(6) Für Studierende, die vor dem 01.04.2009 zum Schwerpunktbereich 6 (Strafjustiz und Kriminologie mit Teilschwerpunkt „Strafjustiz“) zugeteilt sind, gilt § 3 Absatz 3 Nummer 6 und Absatz 4 i. V. m. Anhang 1 Abschnitte a und b dieser Ordnung in der Fassung vom 22.06.2005 mit der Maßgabe fort, dass die bisherigen Schwerpunktpflichtveranstaltungen durch neue gem. § 3 Absatz 4 i. V. m. Anhang 1 Abschnitt a dieser Ordnung in der Fassung vom 12.1.2008 wie folgt zu ersetzen sind, sofern diese ab der erstmaligen Zuteilung zum Schwerpunktbereich 6 noch nicht belegt wurden: „Strafverfahrenswissenschaft (rechtsdogmatisch und empirisch)“ durch „Strafverfahrenswissenschaft“ sowie „Strafrecht, Besonderer Teil, soweit nicht Pflichtfach“ durch „Strafrecht, Besonderer Teil, soweit nicht Lehrinhalt in den Vorlesungen Strafrecht I, II und III“.

(7) Für Studierende, die vor dem 01.04.2009 zum Schwerpunktbereich 7 (Strafjustiz und Kriminologie mit Teilschwerpunkt „Kriminologie“) zugeteilt sind, gilt § 3 Absatz 3 Nummer 7 und Absatz 4 i. V. m. Anhang 1 Abschnitt a dieser Ordnung in der Fassung vom 22.06.2005 mit folgender Maßgabe fort: Sofern die bisherige Schwerpunktpflichtveranstaltung „Strafverfahrenswissenschaft (rechtsdogmatisch und empirisch)“ ab der erstmaligen Zuteilung zum Schwerpunktbereich 7 noch nicht belegt wurde, ist diese durch die neue Schwerpunktpflichtveranstaltung „Strafverfahrenswissenschaft“ gem. § 3 Absatz 4 i. V. m. Anhang 1 Abschnitt a dieser Ordnung in der Fassung vom 13.01.2009 zu ersetzen. Die ab der erstmaligen Zuteilung zum Schwerpunktbereich 7 noch nicht belegte Schwerpunktpflichtveranstaltung „Jugendstrafrecht“ ist durch die neue Schwerpunktwahlveranstaltung „Jugendstrafrecht“ sowie die Schwerpunktpflichtveranstaltung „Strafvollzug“ durch die neue Schwerpunktwahlveranstaltung „Strafvollzug“ jeweils aus dem Schwerpunktbereich 6 zu ersetzen.

(8) Die Absätze 3 bis 7 gelten nur im Falle eines ab dem 01.04.2009 durchgehend bestehenden Prüfungsanspruches bei Erbringung aller gem. § 6 vorgesehenen Prüfungsleistungen des ersten Prüfungsversuches der Schwerpunktbereichsprüfung bis zum 01.01.2011, im Falle der §§ 16 und 18 dieser Ordnung längstens jedoch bei vollständiger Erbringung aller Teilleistungen bis zum 01.01.2012.

§ 23 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, am 08. September 2005

Prof. Dr. Gabriele Wolfslast

Dekanin des Fachbereichs Rechtswissenschaft

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Abschnitt a: Schwerpunktpflichtveranstaltungen Modul I)

1. Schwerpunktbereich

Modulbezeichnung	Modul I im 1. Schwerpunktbereich („Deutsches und internationales Familien- und Erbrecht“)
Voraussetzung für die Teilnahme	Zuteilung zum Schwerpunktbereich nach § 3 Absatz 6
Kompetenzziele	Die Studierenden sollen erwerben: <ul style="list-style-type: none">• vertiefte Kenntnisse im Bereich des Familienrechts und des Erbrechts,• Kenntnisse im dazugehörigen Verfahrensrecht,• Kenntnisse im internationalen Familien- und Erbrecht einschließlich des zugehörigen Verfahrensrechts und• ein vertieftes Verständnis für die Wechselwirkung zwischen nationalem Recht und internationalem Recht unter Berücksichtigung der Erfordernisse der rechtsprechenden, verwaltenden und rechtsberatenden Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen i. S. d. § 6 Absatz 1 JAG.
Modulinhalte	1. Ehescheidungs- und Scheidungsfolgenrecht; 2. Gestaltung im Erbrecht; 3. Internationales Privatrecht; 4. Europäisches und Internationales Zivilverfahrensrecht
Modul-Prüfungsleistung	Keine
Lehrveranstaltungsform	Vorlesungen
Workload (§ 4 Absatz 2) insgesamt in Std., davon für	240
Lehrveranstaltungen	240
(a) Präsenzstd. in Lehrveranstaltung	120 (8 SWS x 15 Vorlesungswochen)
(b) Vor- und Nachbereitung	120
Credit-Points	8

2. Schwerpunktbereich

Modulbezeichnung	Modul I im 2. Schwerpunktbereich („Arbeitsrecht mit Sozialrecht“)
Voraussetzung für die Teilnahme	Zuteilung zum Schwerpunktbereich nach § 3 Absatz 6
Kompetenzziele	Die Studierenden sollen erwerben: <ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse im Bereich des kollektiven Arbeitsrechts, • Grundkenntnisse im Sozialrecht und • vertiefte Kenntnisse im Individualarbeitsrecht unter Berücksichtigung der Erfordernisse der rechtsprechenden, Verwaltenden und rechtsberatenden Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen i. S. d. § 6 Absatz 1 JAG.
Modulinhalte	<ol style="list-style-type: none"> 1. Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht; 2. Betriebsverfassungsrecht mit Personalvertretungsrecht; 3. Das anwaltliche Mandat im Individualarbeitsrecht; 4. Sozialrecht I (Allgemeine Lehren; Überblick über die Zweige der Sozialversicherung)
Modul-Prüfungsleistung	Keine
Lehrveranstaltungsform (en)	Vorlesungen
Workload (§ 4 Absatz 2) insgesamt in Std., davon für	240
Lehrveranstaltungen	240
(a) Präsenzstd. in Lehrveranstaltung	120 (8 SWS x 15 Vorlesungswochen)
(b) Vor- und Nachbereitung	120
Credit-Points	8

3. Schwerpunktbereich

Modulbezeichnung	Modul I im 3. Schwerpunktbereich („Wirtschaftsrecht“)
Voraussetzung für die Teilnahme	Zuteilung zum Schwerpunktbereich nach § 3 Absatz 6
Kompetenzziele	Die Studierenden sollen erwerben: <ul style="list-style-type: none">• vertiefte Kenntnisse im Wirtschaftsrecht, insbesondere im Gesellschaftsrecht,• Grundkenntnisse im internationalen Privatrecht- und Verfahrensrecht und• ein vertieftes Verständnis für die Wechselwirkungen zwischen nationalem Recht und internationalem Wirtschaftsrecht, insbesondere Europarecht, unter Berücksichtigung der Erfordernisse der rechtsprechenden, verwaltenden und rechtsberatenden Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen i. S. d. § 6 Absatz 1 JAG.
Modulinhalte	1. Kapitalgesellschaftsrecht; 2. Europäisches Gesellschaftsrecht; 3. Insolvenzrecht; 4. Internationales Privatrecht
Modul-Prüfungsleistung	Keine
Lehrveranstaltungsform(en)	Vorlesungen
Workload (§ 4 Absatz 2) insgesamt in Std., davon für	240
Lehrveranstaltungen	240
(a) Präsenzstd. in Lehrveranstaltung	120 (8 SWS x 15 Vorlesungswochen)
(b) Vor- und Nachbereitung	120
Credit-Points	8

4. Schwerpunktbereich

Modulbezeichnung	Modul I im 4. Schwerpunktbereich („Europarecht und Internationales Recht“)
Voraussetzung für die Teilnahme	Zuteilung zum Schwerpunktbereich nach § 3 Absatz 6
Kompetenzziele	Die Studierenden sollen erwerben: <ul style="list-style-type: none"> • vertiefte Kenntnisse im Europarecht, • Grundkenntnisse im internationalen Recht und • ein vertieftes Verständnis für die Wechselwirkungen zwischen nationalem und internationalem Recht unter Berücksichtigung der Erfordernisse der rechtsprechenden, verwaltenden und rechtsberatenden Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen i. S. d. § 6 Absatz 1 JAG.
Modulinhalte	<ol style="list-style-type: none"> 1. Europarecht III (Europäisches Wirtschaftsrecht mit Bezügen zur WTO); 2. Völkerrecht I (Allgemeines Völkerrecht); 3. Europarecht IV (EU-Recht: Vertiefung im institutionellen Recht und Verhältnis zum völkerrechtlichen Menschenrechtsschutz in Europa); 4. Internationales Privatrecht
Modul-Prüfungsleistung	Keine
Lehrveranstaltungsform(en)	Vorlesungen
Workload (§ 4 Absatz 2) insgesamt in Std., davon für	240
Lehrveranstaltungen	240
(a) Präsenzstd. in Lehrveranstaltung	120 (8 SWS x 15 Vorlesungswochen)
(b) Vor- und Nachbereitung	120
Credit-Points	8

5. Schwerpunktbereich

Modulbezeichnung	Modul I im 5. Schwerpunktbereich („Umweltrecht und Öffentliches Wirtschaftsrecht“):
Voraussetzung für die Teilnahme	Zuteilung zum Schwerpunktbereich nach § 3 Absatz 6
Kompetenzziele	Die Studierenden sollen erwerben: <ul style="list-style-type: none"> • vertiefte Kenntnisse im besonderen Verwaltungsrecht und • Kenntnisse im Umwelt- und Wirtschaftsverwaltungsrecht unter Berücksichtigung der Erfordernisse der rechtsprechenden, verwaltenden und rechtsberatenden Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen i. S. d. § 6 Absatz 1 JAG.
Modulinhalte	<ol style="list-style-type: none"> 1. Planungsrecht; 2. Umweltrecht I (Umweltverfassungsrecht, Prinzipien und Instrumente des Umweltschutzes, Immissionsschutzrecht); 3. Umweltrecht II (Produktrecht, Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht, Wasserrecht, Naturschutzrecht) 4. Öffentliches Wirtschaftsrecht I (Prinzipien und Instrumente der Wirtschaftsregulierung– GewO und ein weiteres Referenzgebiet; Wirtschaftslenkung, insbes. Subventionsrecht)
Modul-Prüfungsleistung	Keine
Lehrveranstaltungsform (en)	Vorlesungen
Workload (§ 4 Absatz 2) insgesamt in Std., davon für	240
Lehrveranstaltungen	240
(a) Präsenzstd. in Lehrveranstaltung	120 (8 SWS x 15 Vorlesungswochen)
(b) Vor- und Nachbereitung	120
Credit-Points	8

6. Schwerpunktbereich

Modulbezeichnung	Modul I im 6. Schwerpunktbereich („Strafjustiz und Kriminologie“)
Voraussetzung für die Teilnahme	Zuteilung zum Schwerpunktbereich nach § 3 Absatz 6
Kompetenzziele	<p>Die Studierenden sollen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • auf praxisnahe und empirisch gestützte Weise Kenntnisse in Kriminologie und Verfahrenswissenschaft erlangen, • Verständnis für Recht und Wirklichkeit entwickeln, • strafrechtliche Kenntnisse exemplarisch vertiefen und • Verständnis für internationale Bezüge des Strafrechts entwickeln <p>Unter Berücksichtigung der Erfordernisse der rechtsprechenden, verwaltenden und rechtsberatenden Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen i. S. d. § 6 Absatz 1 JAG.</p>
Modulinhalte	<ol style="list-style-type: none"> 1. Kriminologie; 2. Strafverfahrenswissenschaft; 3. Strafrecht, Besonderer Teil, soweit nicht Lehrinhalt in den Vorlesungen Strafrecht I, II und III; 4. Europäisches und Internationales Strafrecht (einschließlich Völkerstrafrecht)
Modul-Prüfungsleistung	Keine
Lehrveranstaltungsform (en)	Vorlesungen
Workload (§ 4 Absatz 2) insgesamt in Std., davon für	240
Lehrveranstaltungen	240
(a) Präsenzstd. in Lehrveranstaltung	120 (8 SWS x 15 Vorlesungswochen)
(b) Vor- und Nachbereitung	120
Credit-Points	8

Abschnitt b: Schwerpunktwahlveranstaltungen (Modul

II) Für alle 6 Schwerpunktbereiche

Modulbezeichnung	Modul II im gewählten Schwerpunktbereich
Voraussetzung für die Teilnahme	Zuteilung zum Schwerpunktbereich nach § 3 Absatz 6
Kompetenzziele	Die Schwerpunktwahlveranstaltungen dienen der Vertiefung und Spezialisierung der fachlichen Kompetenz im Schwerpunktbereich unter Berücksichtigung der Erfordernisse der rechtsprechenden, verwaltenden und rechtsberatenden Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen i. S. d. § 6 Absatz 1 JAG.
Modulinhalte	Werden im elektronischen Vorlesungsverzeichnis (eVV) der Justus-Liebig-Universität Gießen veröffentlicht. Aus dem Angebot sind Veranstaltungen im Gesamtumfang von 6 SWS auszuwählen.
Modul-Prüfungsleistung	Keine
Lehrveranstaltungsform(en)	In der Regel Vorlesungen, andere Veranstaltungsformen sind möglich.
Workload (§ 4 Absatz 2) insgesamt in Std., davon für	180
Lehrveranstaltungen	180
(a) Präsenzstd. in Lehrveranstaltung	90 (6 SWS x 15 Vorlesungswochen)
(b) Vor- und Nachbereitung	90
Credit-Points	6

Abschnitt c: Schwerpunktseminarveranstaltung (Modul

III) Für alle 6 Schwerpunktbereiche

Modulbezeichnung	Modul III im gewählten Schwerpunktbereich
Voraussetzung für die Teilnahme	Zuteilung zum Schwerpunktbereich nach § 3 Absatz 6
Kompetenzziele	Die Schwerpunktseminarveranstaltung dient der Vertiefung und Spezialisierung der fachlichen Kompetenz im Schwerpunktbereich unter Berücksichtigung der Erfordernisse der rechtsprechenden, verwaltenden und rechtsberatenden Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen i. S. d. § 6 Absatz 1 JAG. Weiterhin dient sie der methodischen Vorbereitung auf die wissenschaftliche Hausarbeit i. S. d. § 24 Absatz 4 JAG.
Modulinhalte	Für jeden Schwerpunktbereich werden spezifische Schwerpunktseminarveranstaltungen angeboten, die im elektronischen Vorlesungsverzeichnis (eVV) der Justus-Liebig-Universität Gießen veröffentlicht werden. Aus dem Angebot ist eine Seminarveranstaltung im Umfang von 2 SWS auszuwählen.
Modul-Prüfungsleistung	In der Regel schriftliche Seminararbeit und mündliche Präsentation der Arbeit; andere Prüfungsleistungen sind abhängig von der Seminarkonzeption möglich Die abschließende Note ergibt sich aus der Gesamtbeurteilung aller Teilleistungen.
Lehrveranstaltungsform(en)	Seminarveranstaltung
Workload (§ 4 Absatz 3) insgesamt in Std., davon für	180
1. Lehrveranstaltungen	60
(a) Präsenzstd. in Lehrveranstaltung	30 (2 SWS x 15 Semesterwochen)
(b) Vor- und Nachbereitung	30
2. Seminararbeit	120
Credit-Points	6

Anlage 2: Studienplan für das Schwerpunktbereichsstudium und die Vorbereitungsveranstaltungen zur staatlichen Pflichtfachprüfung im 6. und 7. Semester

I. Bei Studienbeginn im Wintersemester

6. Semester (Sommersemester)

Schwerpunktpflichtveranstaltungen im Umfang von 4 SWS

Schwerpunktwahlveranstaltungen im Umfang von 4 SWS

Schwerpunktseminarveranstaltung im Umfang von 2 SWS

Vertiefung im Zivilrecht: Sachenrecht 2 SWS

Vertiefung im Zivilrecht: Vertragsrecht (Rechtsgeschäftslehre, Verbrauchervertragsrecht) im Umfang von 2 SWS

Vertiefung im Zivilrecht: Vertragsarten des Besonderen Schuldrechts und moderne Vertragstypen im Umfang von 2 SWS

Vertiefung II im Strafrecht (Schwerpunkt im Besonderen Strafrecht) im Umfang von 2 SWS

Vertiefung im Öffentlichen Recht: Staatsorganisationsrecht und Verfassungsprozessrecht im Umfang von 2 SWS

Vertiefung im Öffentlichen Recht: Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht (Schwerpunkt im Allgemeinen Verwaltungsrecht) im Umfang von 2 SWS

Klausurenkurs aller Hochschullehrerinnen und -lehrer zur Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung im Umfang von 2 SWS

Gesamtumfang von 24 SWS

7. Semester (Wintersemester)

Schwerpunktpflichtveranstaltungen im Umfang von 4 SWS

Schwerpunktwahlveranstaltungen im Umfang von 2 SWS

Vertiefung im Zivilrecht: Leistungsstörungen und Gewährleistungsrecht im Umfang von 2 SWS

Gesamtumfang von 18 SWS

Vertiefung im Zivilrecht: Gesetzliche Schuldverhältnisse im Umfang von 2 SWS

Vertiefung im Öffentlichen Recht: Grundrechte und Verfassungsprozessrecht im Umfang von 2 SWS

Vertiefung im Öffentlichen Recht: Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht (Schwerpunkt im Besonderen Verwaltungsrecht) im Umfang von 2 SWS

Vertiefung I im Strafrecht (Schwerpunkt im Allgemeinen Strafrecht) im Umfang von 2 SWS

Klausurenkurs aller Hochschullehrerinnen und -lehrer zur Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung im Umfang von 2 SWS

Gesamtumfang von 18 SWS

II. Bei Studienbeginn im Sommersemester

6. Semester (Wintersemester)

Schwerpunktpflichtveranstaltungen im Umfang von 4 SWS

Schwerpunktwahlveranstaltungen im Umfang von 4 SWS

Schwerpunktseminarveranstaltung im Umfang von 2 SWS

Vertiefung im Zivilrecht: Leistungsstörungen und Gewährleistungsrecht im Umfang von 2 SWS

Vertiefung im Zivilrecht: Gesetzliche Schuldverhältnisse im Umfang von 2 SWS

Vertiefung im Öffentlichen Recht: Grundrechte und Verfassungsprozessrecht im Umfang von 2 SWS

Vertiefung im Öffentlichen Recht: Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht (Schwerpunkt im Besonderen Verwaltungsrecht) im Umfang von 2 SWS

Vertiefung I im Strafrecht (Schwerpunkt im Allgemeinen Strafrecht) im Umfang von 2 SWS

Klausurenkurs aller Hochschullehrerinnen und -lehrer zur Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung im Umfang von 2 SWS

Gesamtumfang von 22 SWS

7. Semester (Sommersemester)

Schwerpunktspflichtveranstaltungen im Umfang von 4 SWS

Schwerpunktwahlveranstaltungen im Umfang von 2 SWS

Vertiefung im Zivilrecht: Sachenrecht im Umfang von 2 SWS

Vertiefung im Zivilrecht: Vertragsrecht (Rechtsgeschäftslehre, Verbrauchervertragsrecht) im Umfang von 2 SWS

Vertiefung im Zivilrecht: Vertragsarten des Besonderen Schuldrechts und moderne Vertragstypen im Umfang von 2 SWS

Vertiefung II im Strafrecht (Schwerpunkt im Besonderen Strafrecht) im Umfang von 2 SWS

Vertiefung im Öffentlichen Recht: Staatsorganisationsrecht und Verfassungsprozessrecht im Umfang von 2 SWS

Vertiefung im Öffentlichen Recht: Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht (Schwerpunkt im Allgemeinen Verwaltungsrecht) im Umfang von 2 SWS

Klausurenkurs aller Hochschullehrerinnen und -lehrer zur Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung im Umfang von 2 SWS

Gesamtumfang von 20 SWS